

Ordnungen des Fachverband Tischtennis Bremen e.V.

(Stand: 21.06.2014)

C Schiedsrichterordnung (SRO)

- C.1 Allgemeines
- C.2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses
- C.3 Aufgaben des Beauftragten für Schiedsrichter
- C.4 Organisation
- C.5 Ausbildung - Prüfung - Fortbildung
- C.6 Schiedsrichtereinsätze
- C.7 Aufwandsentschädigungen
- C.8 Schlussbestimmung

C Schiedsrichterordnung (SRO)

C.1 Allgemeines

- C.1.1 Die SRO regelt die SR-Organisation im Bereich des FTTB.
- C.1.2 Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Ausschuss für Schiedsrichter (SRA) gebildet.
- C.1.3 Zusammensetzung des Ausschusses für Schiedsrichter
- C.1.3.1 Der SRA des FTTB setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzender (Beauftragter für Schiedsrichter)
 - Stellvertreter: Einsatzleiter für Bundes-, Regional- und Oberligen
 - Beisitzer: Aus- und Weiterbildung
 - Beisitzer: OSR/SR Einsatzleiter für Verbandsveranstaltungen, überregionale Veranstaltungen und Turniere im Bereich des FTTB
 - Beisitzer aus den Kreisen
- C.1.3.2 Weitere Beisitzer können auf Vorschlag des SRA berufen werden
- C.1.3.3 Der SRA hat das Recht, die Aufgabenverteilung nach Bedarf zu konkretisieren und zu modifizieren.

C.2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

- C.2.1 Bearbeitung von Änderungen der SRO
- C.2.2 Ausbildung von Schiedsrichtern (SR)
- C.2.2.1 Erstellung und Fortschreibung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte für Bezirks-Schiedsrichter (BSR)-Lehrgänge.
- C.2.2.2 Erstellung und Fortschreibung der Ausbildungsinhalte für Verbands-schiedsrichter-Lehrgänge unter Berücksichtigung der Vorgaben des DTTB.
- C.2.2.3 Zusammenstellung der nötigen Lehr- und Lernmittel.
- C.2.2.4 Durchführung von Ausbildungslehrgängen und Prüfungen für BSR und VSR.
- C.2.3 Fortbildung von geprüften Schiedsrichtern.
- C.2.4 Auswahl und Nominierung im Bereich des FTTB von:
 - C.2.4.1 Nationale-SR als Oberschiedsrichter (OSR) für Meisterschaftsspiele der DTTL und 1. Bundesliga
 - C.2.4.2 geprüften VSR als Oberschiedsrichter (OSR) für Meisterschaftsspiele aller weiteren Ligen in der Zuständigkeit des DTTB.
 - C.2.4.3 geprüften VSR als OSR für Relegationsspiele zum Aufstieg in die Oberligen oder Regionalligen des DTTB.
 - C.2.4.4 geprüften SR als Schiedsrichter für Meisterschaftsspiele der DTTL und weiterer Ligen mit SR-Einsatz.
 - C.2.4.5 geprüften VSR als OSR für Veranstaltungen des FTTB.

- C.2.4.6 geprüften SR als Schiedsrichter für Veranstaltungen des FTTB und DTTB.
- C.2.4.7 geprüften VSR als OSR bei Turnieren.
- C.2.4.8 VSR als Bewerber für die Ausbildung zum nationalen SR.
- C.2.5 Zusammenarbeit mit dem RSR des DTTB bei der Nominierung von nationalen SR für die Ausbildung zum IU.
- C.2.6 Überwachung der einheitlichen Regelauslegung und Beratung der Vereine zwecks einheitlicher Regelauslegung im Bereich des FTTB.
- C.2.7 Kommentierung von Regeländerungen.
- C.2.8 Beratung und Zusammenarbeit mit den Gremien des FTTB.
- C.2.9 Kontaktpflege mit dem RSR des DTTB und den SRA der Mitgliedsverbände des DTTB.
- C.2.10 Führen der Kartei der geprüften SR im Bereich des FTTB.
- C.2.11 Vergabe und Aberkennung der SR-Lizenzen im Bereich des FTTB.
- C.2.12 Erstellen und Verlängerung der SR-Ausweise des FTTB.

C.3 Aufgaben des Beauftragten für Schiedsrichter

- C.3.1 Koordination der Arbeit im SR-Wesen und Entscheiden in laufenden Angelegenheiten.
- C.3.2 Planung und Durchführung von Ausschusssitzungen.
- C.3.3 Wahrnehmen der Tagungen des DTTB im Schiedsrichterbereich.

C.4 Organisation

- C.4.1 Sitzungen des Schiedsrichterausschusses
- C.4.1.1 Der SRA tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er ist ferner auf Wunsch des Präsidiums zur Behandlung besonderer Fragen einzuberufen.
- C.4.1.2 Die Sitzungen werden vom Beauftragten für Schiedsrichter einberufen, der auch die Tagesordnung und Tagungsort bestimmt. Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung machen.
- C.4.1.3 Die Einladung muss mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Das Präsidium ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.
- C.4.1.4 Den Vorsitz führt der Beauftragte für Schiedsrichter.
- C.4.1.5 Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Ausschussmitgliedern und dem Präsidium zuzuleiten ist.
- C.4.2 Mit Zustimmung des SRA können weitere Mitarbeiter zu den Ausschusssitzungen geladen und einzelne Aufgabenbereiche delegiert werden.

C.5 Ausbildung - Prüfung - Fortbildung

- C.5.1 Ausbildung
- C.5.1.1 Die Auswahl und Nominierung der Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen obliegt dem SRA. Die Teilnehmer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Mindestalter BSR 14 Jahre, VSR 18 Jahre,
 - Mitgliedschaft in einem der dem FTTB angeschlossenen Vereine,
 - Für VSR: Eine vorherige erfolgreiche Teilnahme an einem BSR-Lehrgang.
- C.5.1.2 Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der SRA.
- C.5.2 Prüfung
- C.5.2.1 Voraussetzung für das Ablegen der Prüfung ist die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang.
- C.5.2.2 Die Prüfung ist vor einem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss

- abzulegen.
- C.5.2.3 Die BSR-Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Auf den praktischen und/oder mündlichen Teil kann in Einzelfällen verzichtet werden.
- C.5.2.4 Eine Wiederholung der Prüfung ist nur nach erneuter Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zulässig.
- C.5.2.5 Nach bestandener Prüfung erteilt der SRA dem Prüfling die SR-Lizenz des FTTB und nimmt ihn in die Kartei der geprüften SR auf.
- C.5.2.6 Jeder neue geprüfte SR erhält einen nicht übertragbaren SR-Ausweis, der drei Jahre gültig ist.
- C.5.2.7 Die VSR-Prüfung wird nach der Prüfungsordnung des DTTB durchgeführt.
- C.5.3 Fortbildung
- C.5.3.1 Voraussetzung für die Verlängerung der SR-Lizenz ist die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsmaßnahme innerhalb von drei Jahren.
- C.5.3.2 Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der SRA.

C.6 Schiedsrichtereinsätze

- C.6.1 Die Kleidung der BSR/VSR besteht aus einem schwarzen SR-Hemd mit FTTB-Abzeichen, langer schwarzer Hose und Turnschuhen.
- C.6.2 In Ausübung seines Amtes hat der SR freien Zutritt zu allen Veranstaltungen. Er erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von Punkt C.7 der SRO.

C.7 Aufwandsentschädigungen

- C.7.1 Die Aufwandsentschädigungen können nach den jeweils gültigen Sätzen der Abrechnungsrichtlinien des FTTB geltend gemacht werden.
- C.7.2 Bei Mannschaftsmeisterschaften und Pokalspielen trägt der gastgebende Verein, bei Turnieren der jeweilige Veranstalter die Kosten.

C.8 Schlussbestimmung

Die Schiedsrichterordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Spielzeit 2014/15 in Kraft.